

Schutz- und Hygienekonzept

Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V.

Zum Schutz unserer Teilnehmenden, Dozenten*innen und Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Ansprechpartnerin zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Birgit Walker

Tel. / E-Mail: 04491 93 30 16, b.walker@bildungswerk-friesoythe.de

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- **Ergänzung:** Mindestens 2,00 m Abstand bei Sportarten (Yoga, Meditation, Pilates), die ausschließlich kontaktlos ausgeübt werden.
- Das Treppenhaus ist grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen, entsprechende Hinweisschilder sind am Treppenauf – und abgang angebracht.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschaltern möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion:

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

FFP2-Maske:

Ergänzung:

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine FFP2-Maske zu tragen. Das gleiche gilt im Gebäude auf den Fluren, Treppen, Treppenhäusern, Verkehrswegen, Wartebereichen, Gemeinschafts- und Sozialräumen und Toiletten. Darüber hinaus muss bereits im Eingangsbereich und auf dem Parkplatz eine FFP2-Maske getragen werden. **Wenn der Mindestabstand von 1,5 m im Unterricht eingehalten wird, ist das Tragen einer FFP2-Maske am Platz nicht erforderlich.**

Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Kath. Bildungswerk gestellt. Im Notfall stellt das Kath. Bildungswerk Einmal-Mund-Nasen- Bedeckungen zur Verfügung.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

3G-Regel:

Im Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V. gilt die 3G-Regel: Der Zutritt zu unseren Kursen bis 10 Personen ist nur mit Impfnachweis, Genesungsbescheinigung oder Nachweis eines PCR- (48 Stunden gültig), Schnell- oder Selbsttests unter Aufsicht (24 Stunden gültig) erlaubt.

2Gplus Regel:

Bei einer Kursgröße von mehr als 10 Personen gilt die 2Gplus-Regel. Der Zutritt zu den Kursen ist dann nur möglich mit einem Nachweis, über die vollständige Genesung oder Impfung, zusätzlich ist der Nachweis eines PCR- (48 Stunden gültig), Schnell- oder Selbsttests unter Aufsicht (24 Stunden gültig) erforderlich. Auch am Platz muss die FFP2-Maske getragen werden.

Raumhygiene:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die Begrenzung der Anzahl Teilnehmenden bezieht sich auf die Raumgröße und den geforderten Mindestabstand von 1,50 m.

Die Teilnehmenden halten nach Möglichkeit eine feste Sitzordnung ein, die dokumentiert wird. Diese Dokumentation wird dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Unterrichtsstunde, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.

Ergänzung: Bei Sportausübungen (Yoga, Meditation und Pilates) wird der Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 m eingehalten. Die Ausübung erfolgt ausschließlich kontaktlos. Die Teilnehmenden bringen ihre eigene Matte, Decke und Kissen mit. Der Raum wird alle 45 min stoßgelüftet. Zur Dokumentation wird ein „Liegeplan“ erstellt, den die Teilnehmenden einhalten müssen. Dieser wird dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Die maximale Teilnehmendengröße richtet sich nach der Raumgröße.

Reinigung von Räumen und Gegenständen:

Die gründliche Reinigung von Oberflächen und Gegenständen wird täglich durchgeführt. Ist eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale der genutzten Räume der Bildungseinrichtung werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

Dies sind:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende aufhalten dürfen. Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Infektionsschutz in den Pausen:

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss wird gewährleistet, dass der Abstand eingehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt überall, wie z. B. im Verwaltungsbereich und in der Teeküche. Es werden Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern getroffen.

Wegführung:

Es werden Regelungen getroffen, dass auch im Bildungsbetrieb der Personenabstand von 1,50 m nicht unterschritten wird. In Wartebereichen wird durch Kennzeichnung und Abstandsmarkierungen geregelt, dass Menschenansammlungen entstehen. Wenn erforderlich, wird durch Zugriffssteuerung vermieden, dass sich Menschen zu nah kommen. Durch zeitversetzten Beginn von Kursen und versetzten Pausenzeiten, werden Ansammlungen vermeiden.

Räumliche Trennungen werden durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden gekennzeichnet.

Nutzung von Gegenständen und Arbeitsmitteln

Teilnehmerbezogene Materialien (Stifte, Matten im Yoga-Kurs) werden nicht gemeinsam genutzt, sondern von den Teilnehmenden selber mitgebracht.

Ist eine gemeinsame Nutzung unvermeidlich (z. B. PC-Tastaturen, Maus), werden die Gegenstände – wenn möglich – desinfiziert oder es werden Einmalhandschuhe benutzt. Einträge in gemeinsame Listen (Teilnehmerliste) werden so gestaltet, dass nur mit dem eigenen Stift und unter zu-Hilfenahme von Hilfsmitteln, die den direkten Kontakt unterbinden, durchgeführt werden. Laptops, Beamer und andere Arbeitsmittel, die an Dozent*innen herausgegeben werden, werden nach Gebrauch direkt gereinigt.

Umgang mit (ggf.) erkrankten Teilnehmenden, Dozent*innen bzw. Angehörigen von Risikogruppen:

Angehörige von Risikogruppen werden nicht verpflichtet, als Dozenten im Präsenzunterricht tätig zu werden. Sie können sich von den arbeitsvertraglichen Pflichten (die mit einer Lehrtätigkeit zusammenhängen) freistellen lassen. Gleiches gilt, wenn im selben Haushalt Personen leben, die mindestens einer der Risikogruppen angehören. Im Vorfeld werden Teilnehmende und Dozent*innen auf die Einhaltung der Hygieneregeln verpflichtet und über Konsequenzen aufgeklärt. (Betretungsverbot/Quarantäne/Attest) Bei Symptomen für Covid 19 wird ggf. ein Betretungsverbot ausgesprochen und vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Bildungseinrichtung dem Gesundheitsamt sofort gemeldet.

Schulung und Information:

Teilnehmende und Dozenten*innen erhalten zu Beginn eines Kurses eine Sicherheitsunterweisung mit den wichtigsten Hygieneregeln, die Kenntnisnahme wird dokumentiert. Durch Aushänge an hervorgehobenen Stellen (Eingänge, Sanitär, Treppenhaus, Pausenbereich) werden Teilnehmende auf wichtige Hygieneregeln hingewiesen.

Regelungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz:

Das Kath. Bildungswerk Friesoythe e. V. verpflichtet sich, die 3G-Regel am Arbeitsplatz durchzuführen. Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.

Der Arbeitgeber kontrolliert, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und dokumentiert diese Kontrollen.

Homeoffice-Pflicht: Das Kath. Bildungswerk bietet den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten an, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Betriebsbedingte Personenkontakte werden nach wie vor eingeschränkt. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen wird auf das notwendige Minimum reduziert.

Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen wird der Infektionsschutz gewährleistet.

Weiterhin verpflichtet sich das Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V., als Arbeitgeber, mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.

